

UBA-Information

Übergang von UBA-Leitlinien zur Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (Übergangsregelung KTW-BWGL)

1 Gültigkeit der Bewertungsgrundlage

Das Umweltbundesamt hat die Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)¹ entsprechend § 17 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt. Ab 21. März 2021 wird diese Bewertungsgrundlage verbindlich für Kunststoffe und andere organische Materialien gelten, die zur Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden.

Derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage fallen:

- Silikone,
- Elastomere,
- thermoplastische Elastomere sowie
- mehrschichtig aufgebaute Produkte (Multilayer), deren Trinkwasserkontaktschicht aus einem der drei vorgenannten Materialien besteht.

Für Silikone wurde eine separate Übergangsempfehlung² erstellt. Elastomere in Kontakt mit Trinkwasser können weiterhin nach der Elastomerleitlinie³ und thermoplastische Elastomere nach der bestehenden TPE-Übergangsempfehlung⁴ beurteilt werden.

2 Rücknahme der KTW-, Beschichtungs- und Schmierstoffleitlinie

Folgende Leitlinien werden zum 21. März 2021 zurückgezogen:

- KTW-Leitlinie⁵
- Beschichtungsleitlinie⁶
- Schmierstoffleitlinie⁷

Die Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage der o. g. Leitlinien erstellt wurden, verlieren somit zum 21. März 2021 ihre Gültigkeit.

Die Bewertungsgrundlage enthält keine Anforderungen zur Erstellung von Prüfzeugnissen. Zertifikate, mit denen die trinkwasserhygienische Eignung bestätigt wird, können jedoch entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten⁸ ausgestellt werden.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-und-andere>

² <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/uebergangsempfehlung-zur-vorlaeufigen>

³ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-0>

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-zur-hygienischen-beurteilung-von>

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-1>

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von>

⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-2>

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-konformitaetsbestaetigung-der>

In der Übergangszeit nach Veröffentlichung bis zur verbindlichen Gültigkeit der Anforderungen der KTW-BWGL am 21. März 2021 können sowohl KTW-Prüfzeugnisse basierend auf der KTW-, Beschichtungs- oder Schmierstoffleitlinie und Prüfzeugnisse nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 als auch Zertifikate entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten für den Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung der Produkte im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden.

3 Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten

3.1 Materialien im Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage

Die trinkwasserhygienischen Anforderungen an Materialien sind in der Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) entsprechend §17 Abs. 3 TrinkwV verbindlich festgelegt. Produkte, die entsprechende Materialien enthalten, sind hinsichtlich dieser Anforderungen zu prüfen. Darunter fallen Produkte im Anwendungsbereich der polymerspezifischen Anlagen, sowie mehrschichtig aufgebaute Produkte, deren Trinkwasserkontaktschicht ebenfalls in diesen Anwendungsbereich fällt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in den entsprechenden Prüfberichten zu dokumentieren, die den anzuwendenden europäischen Normen DIN EN 12873-1 oder 12873-2 und DIN EN 1420 und DIN EN 16421 entsprechen müssen. Aus den Prüfberichten muss eindeutig hervorgehen, welche Produkte geprüft werden. Der Nachweis der Einhaltung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten kann entsprechend § 17 Abs. 5 TrinkwV durch einen für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer erfolgen. Die Ausstellung von Zertifikaten zur trinkwasserhygienischen Eignung kann auf der Grundlage der Empfehlung für die Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten erfolgen.

Prüfberichte nach DIN EN 12873-1 oder 12873-2 und DIN EN 1420 sowie Prüfberichte nach DIN EN 16421, die zur Erlangung von KTW-Prüfzeugnissen erstellt wurden, können auch als Grundlage für die Erlangung der Zertifikate entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten dienen, wenn die Prüfung innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte und sich die Rezeptur sowie der Produktionsprozess nicht geändert haben. Die trinkwasserhygienische Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt nach den Anforderungen der KTW-BWGL.

3.2 Materialien nicht im Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage

Die Bestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkte aus organischen Materialien, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage fallen, kann durch Prüfzeugnisse /Zertifikate auf der Grundlage der Elastomerleitlinie, der TPE-Übergangsempfehlung bzw. der Silikon-Übergangsempfehlung erfolgen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in den entsprechenden Prüfberichten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden europäischen Normen DIN EN 12873-1 oder 12873-2 und DIN EN 1420 sowie DIN EN 16421 zu dokumentieren. Aus den Prüfberichten und dem dazugehörigen Zertifikat muss eindeutig hervorgehen, welche Produkte erfasst werden. Das Umweltbundesamt beabsichtigt auch diese Materialien Regelungen in die Bewertungsgrundlage aufzunehmen.

Anmerkung: Nur für zementgebundene Werkstoffe, die organische Anteile enthalten und nach dem DVGW-Arbeitsblatt W347⁹ trinkwasserhygienisch beurteilt werden, ist ein DVGW-Prüfzeugnis nach dem DVGW-Arbeitsblatt W270 auszustellen. Die UBA-Leitlinien und die Übergangsempfehlungen verweisen auf die europäische Norm DIN EN 16421.

⁹ Das UBA plant die Fertigstellung einer Bewertungsgrundlage für zementgebundene Werkstoffe. Der Mengenanteil für organische Bestandteile (kleiner oder größer 25%) ist maßgeblich dafür, ob die BWGL Zement oder die KTW-BWGL Anwendung findet.